

Förderbedingungen

LR-Förderkredite für Energie- unternehmen

Mit den Förderkrediten unterstützt die Rentenbank die dezentrale Produktion und Infrastruktur von erneuerbaren Energien im ländlichen Raum. Neben den Erzeugungsanlagen finanzieren wir auch die Verteilung der Energie im ländlichen Raum sowie die Speicherung. Unsere Förderkredite können sowohl zur Refinanzierung von Krediten als auch von Leasinggeschäften eingesetzt werden.

Entdecken Sie unser Angebot für Energieproduzenten.

Stand: 1. Juli 2026

Gültig bis 31. Dezember 2029



rentenbank

Wer wird gefördert?

Es werden folgende Unternehmen unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert:

Energieunternehmen mit land- und forstwirtschaftlichen Inhabern

Unternehmen, die zum Zweck der Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von Land- und Forstwirten getragen werden. Mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile müssen von Land- und Forstwirten gehalten werden.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die ein Energievorhaben realisieren, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Energieunternehmen mit agrarnahen Inhabern

Unternehmen, die zum Zweck der Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von Unternehmen der vor- und nachgelagerten Bereiche der Wertschöpfungskette getragen werden. Eine detaillierte Auflistung dieser Unternehmen finden Sie im Dokument „LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen“. Mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile müssen von agrarnahen Unternehmen gehalten werden.

Energieunternehmen mit Kommunen und kommunalen Unternehmen als Inhaber

Unternehmen, die zum Zweck der Produktion, Speicherung und Verteilung von erneuerbaren Energien im ländlichen Raum¹ von Kommunen oder kommunalen Unternehmen getragen werden.

Energieunternehmen mit sonstigen Inhabern

Unternehmen ohne Bezug zur Agrarwirtschaft, deren Vorhaben der Produktion, Speicherung und Verteilung von erneuerbaren Energien **im ländlichen Raum** realisiert werden.

¹ Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen. Unter www.rentenbank.de kann unter Angabe der Postleitzahl des Investitionsorts geprüft werden, ob der Ort im ländlichen Raum liegt.

Wie wird gefördert?

Die Rentenbank bietet abhängig von Antragstellerkreisen und Vorhaben unterschiedliche Zinskonditionen. In diesem Dokument finden Sie Tabellen nach folgendem Muster, denen Sie die richtige Kondition und Produktnummer entnehmen können:

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrar nahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produktnummer Kredit	xxx	xxx	xxx	xxx
Produktnummer Leasing	xxx	xxx	xxx	xxx
Konditionen	LR-Basis	LR-Top	LR-Premium	LR-Energie

Die entsprechende Beihilfeverordnung finden Sie anhand der Produktnummer unter „Was ist noch wichtig?“ [Registrieren Sie sich hier für unseren Konditionenverteiler.](#)

Was wird gefördert?

1 Erzeugungsanlagen

1.1 Bioenergie

Bau und Modernisierung von Biogasanlagen, Biomethananlagen, Biomasseheizkraftwerken, Holzvergasungsanlagen oder Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe (Bio-LNG, Bio-CNG) sowie Maschinen und Betriebsmittel, die ausschließlich zur Produktion von Bioenergie verwendet werden.

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrarnahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produktnummer Kredit	255	255	255	255
Produktnummer Leasing	265	265	265	265
Konditionen	LR-Top	LR-Top	LR-Top	LR-Top

1.2 Windenergie

Bau und Modernisierung von Windenergieanlagen auf Flächen der Land- und Forstwirtschaft

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrarnahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produktnummer Kredit	256	256	256	256
Produktnummer Leasing	301	301	301	301
Konditionen	LR-Energie	LR-Energie	LR-Energie	LR-Energie

1.3 Photovoltaik

Bau und Modernisierung von Photovoltaik-Dachanlagen

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrarnahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produktnummer Kredit	255	256	256	-
Produktnummer Leasing	265	301	301	-
Konditionen	LR-Top	LR-Energie	LR-Energie	-

Bau und Modernisierung von Photovoltaik-Dachanlagen auf (auch ehemals) landwirtschaftlich genutzten Gebäuden

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrar nahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produkt Nummer Kredit	255	256	256	256
Produkt Nummer Leasing	265	301	301	301
Konditionen	LR-Top	LR-Energie	LR-Energie	LR-Energie

Bau und Modernisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrar nahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produkt Nummer Kredit	256	-	-	-
Produkt Nummer Leasing	301	-	-	-
Konditionen	LR-Energie	-	-	-

Bau und Modernisierung von Agri-Photovoltaikanlagen nach den Anforderungen der DIN SPEC 91434 oder der DIN SPEC 91492. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept muss bei Antragstellung beim Finanzierungspartner eingereicht werden.

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrar nahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produkt Nummer Kredit	328	256	256	256
Produkt Nummer Leasing	240	301	301	301
Konditionen	LR-Premium	LR-Energie	LR-Energie	LR-Energie

1.4 Wasserkraft, Erdwärme und sonstige regenerative Energie

Bau und Modernisierung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrar nahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produkt Nummer Kredit	255	256	256	-
Produkt Nummer Leasing	265	301	301	-
Konditionen	LR-Top	LR-Energie	LR-Energie	-

2 Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien

Bau und Modernisierung von Anlagen zur Speicherung und lokalen Verteilung von Energie aus Erzeugungsanlagen, die nach Ziffer 1 förderfähig sind (z. B. Wärmenetze).

Antragsteller	Land- und forstwirtschaftliche Inhaber	Agrarnahe Inhaber	Kommunale Inhaber	Sonstige Inhaber
Produktnummer Kredit	255	255	255	255
Produktnummer Leasing	265	265	265	265
Konditionen	LR-Top	LR-Top	LR-Top	LR-Top

Was ist noch wichtig?

Antragstellung und sonstige Bedingungen

Die Rentenbank vergibt den Kredit nicht direkt, sondern über den vom Kreditnehmer gewählten Finanzierungspartner. Hier finden Sie die **aktuellen Konditionen**. Es gelten die Allgemeinen Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die **Konditionengestaltung** erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“.

Die Rentenbank erhebt keine **Bearbeitungsgebühren**. Sofern der Finanzierungspartner eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderkredits vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Kreditsumme (höchstens 1.250 Euro) begrenzt. Die Kredite werden von der Rentenbank zu 100 % an den Finanzierungspartner ausgezahlt.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Zinsanpassungsangebote werden wir in der Regel sechs Wochen vor dem in der Kreditzusage genannten Ende der Zinsbindungsfrist auf der Basis des dann geltenden aktuellen Zinsgefüges unterbreiten.

Der Kreditnehmer hat gegenüber dem Finanzierungspartner die **zweckgebundene Mittelverwendung** nachzuweisen.

Bei Investitionen, für die eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** vorgeschrieben ist, muss diese abgeschlossen und die Genehmigung für das entsprechende Investitionsvorhaben erteilt sein.

Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Vorhaben, die mit den in den „Ausschlusskriterien im Fördergeschäft der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ aufgeführten Verwendungszwecken einhergehen, werden nicht finanziert.

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 25 Mio. Euro nicht übersteigen. Nach vorheriger Abstimmung können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Der **Kredithöchstbetrag und die Beihilfeintensität** sind durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

Nicht gefördert werden „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Des Weiteren werden keine Unternehmen gefördert, die einer Beihilfenrückforderung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Spezifische Bedingungen für Leasinggeschäfte

Die Refinanzierung von Leasinggeschäften ist ausschließlich für **mobile Investitionsgüter** vorgesehen.

Die Refinanzierung von **Finanzierungsleasingverträgen** ist in der Regel über Kredite an Kreditinstitute möglich. Die Weiterleitung dieser Kredite zwischen dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft kann durch einen Forfaitierungs- oder einen Kreditvertrag sichergestellt werden. Dabei erfolgt kein Forderungsankauf durch die Rentenbank. Es sind nur Einzelrefinanzierungen von Finanzierungsleasingverträgen möglich. Weitergehende Bedingungen regeln die Allgemeinen Kreditbedingungen für Leasingrefinanzierungen (AKB-L) in der jeweils gültigen Fassung.

Es werden ausschließlich Annuitätenkredite ausgereicht. Dabei werden Restwerte zum Laufzeitende des Leasingvertrages nach Wunsch berücksichtigt.

Der Refinanzierungsvorteil ist über das Kreditinstitut und die Leasinggesellschaft an den Leasingnehmer weiterzugeben. Um dies sicherzustellen, wird seitens der Rentenbank die Höhe des maximal zulässigen „Effektivzinses“ (gemäß ICMA oder PAngV) bzw. die damit maximal mögliche Leasingrate des zugrunde liegenden Leasinggeschäfts vorgeschrieben. Bei der internen Berechnung dieses maximal zulässigen effektiven Vergleichszinses finden analog die geltenden Vorgaben aus den LR-Förderkrediten bezüglich des möglichen Zinsaufschlags gemäß Risikogerechtem Zinssystem Anwendung. Die Höhe, des mittels Vergleichsrechnung ermittelten effektiven Jahreszinssatzes des zu refinanzierenden Leasingvertrags sowie die Höhe der gegebenenfalls von der Leasinggesellschaft erhobenen Bearbeitungsgebühr sind der Rentenbank bei Antragstellung des Kredits mitzuteilen.

Beihilfen

Detaillierte Informationen zum Thema Beihilfen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“. LR-Förderkredite für Energieunternehmen können Beihilfen auf Basis der folgenden Verordnung enthalten:

„De-minimis-Allgemein“	Verordnung (EU) 2023/2831	255, 256, 328
		240, 265, 301

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

De-minimis-Allgemein

Der Kreditnehmer muss zur Beantragung eine De-minimis-Beihilfeerklärung einreichen. Hier sind Angaben zu den in den letzten drei Jahren erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über den Finanzierungspartner bei der Rentenbank einzureichen.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

LR-Förderkredite für Energieunternehmen dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeintensitäten und Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung – spätestens jedoch vor Auszahlung der Kredite – gegenüber dem Finanzierungspartner zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfeobergrenzen einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden.

Erzeugungs- und Speichereinrichtungen werden auf beihilfefreie Konditionen beschränkt, wenn diese Anlagen und/oder eine verbundene Anlage eine staatliche Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (insbesondere Einspeisevergütung) erhalten. Anlagen mit Power-Purchase-Agreements (Stromkaufverträge) oder solche, die den Strom dauerhaft ohne staatliche Förderungen direkt vermarkten, können beihilferelevante Konditionen erhalten.

Bei der Refinanzierung von Leasinggeschäften ist eine Kumulierung nicht zulässig.

Sie haben Fragen oder benötigen unseren Service?

Unser Serviceteam steht Ihnen zur Verfügung unter der Rufnummer +49 69 2107-500.

